

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 18

Ausgabetag 7. April 1951

Inhalt

27.3.1951 • Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes	301	2.4.1951 • Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte	307
21.3.1951 • Verordnung zur Änderung der Verordnung über Privatfeinmeldeanlagen vom 1. Dezember 1942	302	4.4.1951 • Verordnung über die Erhebung einer Nachsteuer auf Mineralöl	307
24.3.1951 • Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942	306	31.3.1951 • Anordnung zur Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Neufassung)	308

Gesetz

zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes.

Vom 27. März 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL 1

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) und der dazu ergangenen Änderungen (Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer vom 5. September 1939 - Reichsgesetzbl. I S. 1687 -) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Mineralöl unterliegt einer Abgabe (Mineralölsteuer).

Die Mineralölsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Mineralöle im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. natürliche und künstliche Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs, ausgenommen rohes Erdöl;
2. die Steinkohlenteeröle der Nr. 245 des Zolltarifs;
3. die bei der Aufarbeitung von Altölen hergestellten Mineralöle;
4. Schieferter und Torfter aus Nr. 243 des Zolltarifs sowie Steinkohlenteer aus Nr. 244 des Zolltarifs;
5. Rückstände aus der Destillation der Mineralöle aus Nr. 238 und 243 des Zolltarifs und des Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferterers aus Nr. 238, 243 und 244 des Zolltarifs;

6. Waren der Nr. 241 und 249 des Zolltarifs, Paraffin aus Nr. 250 des Zolltarifs, Weichparaffin der Nr. 251 des Zolltarifs und Vaseline aus Nr. 258 des Zolltarifs;

7. Flüssiggas aus Nr. 379 des Zolltarifs;

8. Wagenschmiere der Nr. 259 und Schmiermittel, unter Verwendung von Mineralöl hergestellt, aus Nr. 260 des Zolltarifs.

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt für 100 kg Eigengewicht

	Im Inland her- gestellt DM	Beim Eingang aus dem Ausland DM
1. für Mineralöle der in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art, und zwar für		
a) Benzine	19	13
b) Leuchtöle (Petroleum) und Traktorenkraftstoffe	11	5
c) Gasöle		
aa) aus Erdöldestillation, Hydrierung oder anderen Verfahren	10,90	7
bb) aus Braunkohlenschwelterdestillation	11,90	7
d) Schmieröle	23	23
e) Heizöle	1	1
f) Bitumen	2	2
g) sonstige Mineralöle	6	6
2. für Steinkohlenteeröle		
a) leichte	19,80	11
b) schwere	1	1
3. für Mineralöle der in § 1 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art	15	15

	Im Inland her- gestellt DM	Beim Eingang aus dem Ausland DM
4. für Schiefertee, Torftee und Steinkohlenteer	2	2
5. für die in § 1 Absatz 2 Ziffer 5 bezeichneten Rückstände	2	2
6. für Waren der in § 1 Absatz 2 Ziffer 6 bezeichneten Art	10	10
7. für Flüssiggas	10	10
8. für Wagenschmiere und Schmiermittel, unter Verwendung von Mineralöl hergestellt	23	23

Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften.

3. dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- (3) Beim Eingang von Mineralöl aus dem Ausland gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, in dem sie entsteht, für die Person des Steuerschuldners, für die Steuerbefreiung in den Fällen des § 69 ZG und für das Steuerverfahren die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts und der Anmerkung 2 zu Nr. 239 des Zolltarifs über inländische Betriebsanstalten.
4. dem § 4 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- (2) Beim Eingang von Mineralöl aus dem Ausland gelten für die Steuererklärung und den Steuerbescheid die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.
5. dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- (3) Beim Eingang von Mineralöl aus dem Ausland gelten für die Fälligkeit und den Zahlungsaufschub die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.
6. nach § 5 ist einzufügen:

§ 5 a

Steuerlager

Großhändlern und am Mineralölvertrieb beteiligten Herstellern kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis gestattet werden, Mineralöl unversteuert zu lagern.

7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
Entsprechendes gilt für Mineralöl, das nach Eingang aus dem Ausland zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb gebracht wird, der nicht inländische Betriebsanstalt ist.
- b) in Absatz 2 wird nach dem Wort „Verwendung“ eingefügt:
und für Flugbetriebsstoffe, sowie Säureharz und ölhaltige gebrauchte Raffinationshilfsmittel der Mineralölindustrie, wie Bleicherde, Lauge, Schwefelsäure.
8. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkehrsbeschränkung und Steueraufsicht

- (1) Rohes Erdöl darf im Inland nur an Herstellungsbetriebe abgegeben werden.
- (2) Betriebe, die rohes Erdöl gewinnen oder Mineralöl herstellen oder vertreiben, unterliegen der Steueraufsicht.

9. als § 11 ist anzufügen:

§ 11

Durchführung

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

- a) die Begriffe des § 1 Absatz 2 und des § 2 im einzelnen zu umschreiben,
- b) die zur Sicherung der Steuer im Falle des § 3 Absatz 3 erforderlichen Bestimmungen zu erlassen,

- e) das Nähere über Steuerlager (§ 5 a) zu bestimmen mit der Maßgabe, daß
- aa) für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten ist;
- bb) die Steuer bis zum 25. des zweiten auf die Entnahme aus einem Steuerlager folgenden Monats zu entrichten ist;
- cc) die Bewilligung eines Steuerlagers als vom Inkrafttreten des Gesetzes an erteilt gilt, wenn der Antrag innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

ARTIKEL 2

Übergangsbestimmungen

- (1) Bestände an Mineralöl, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im freien Verkehr des Inlands befinden, sind nach näherer Bestimmung des Senats nach § 2 des Gesetzes zu versteuern. Eine bereits entrichtete Mineralölsteuer wird angerechnet.
- (2) Die näheren Bestimmungen des Senats haben folgendes vorzusehen:
- a) Wird einem nach § 5 a des Gesetzes Berechtigten ein Steuerlager bewilligt, so gelten alle für die notwendige Bevorratung Berlins vorhandenen und im übrigen 75 v.H. der vorstehend im Absatz 1 bezeichneten Bestände als in das Steuerlager aufgenommen. Über den Umfang der notwendigen Bevorratung Berlins entscheidet der Senat nach Anhörung der Beteiligten.
- b) Mineralölhändler und am Mineralölvertrieb beteiligte Hersteller, die Mineralöl der in Absatz 1 bezeichneten Arten besitzen, erhalten, wenn ihnen entweder gemäß § 5 a des Gesetzes ein Steuerlager nicht bewilligt werden kann oder wenn sie als gemäß § 5 a des Gesetzes Berechtigte ein Steuerlager nicht beantragen oder nicht bewilligt erhalten, für 75 vom Hundert ihrer Besteuerung die Stundung der Steuer auf 2 Monate.
- c) Eine Besteuerung der Besteuerter beim Endverbraucher findet nicht statt, soweit sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im normalen Wirtschaftsverkehr zum Endverbraucher gelangt sind.

ARTIKEL 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. März 1953 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. März 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Reuter

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Privatfermeldeanlagen vom 1. Dezember 1942

Auf Grund § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 der Magistratsanordnung vom 13. Juni 1950 (VOBl. I S. 219) wird verordnet:

§ 1

Teil III (Stromweggebühren) der Anlage 3 zur Verordnung über Privatfermeldeanlagen vom 1. Dezember 1942 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1943 S. 12) wird durch die Anlage ersetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter

Regierender Bürgermeister

Dr. Haas

Senator

für Dr. Holthöfer

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen

Teil III

Stromweggebühren

(§§ 22 bis 26, § 28 Abs. 2 Ziffer 3 der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen)

Abschnitt A

 Fernsprech-Stromwege,
die vor dem 1. April 1951 überlassen worden sind.

Vorbemerkungen

Die Stromweglänge wird nach den Vorbemerkungen des Teils II unter 2 berechnet.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		DM	monatlich DM
Überlassung von Stromwegen			
1	Stromwege auf Einzelleitungen in Ortskabeln und in Freileitungen von 1,5 mm Drahtstärke je km	—	3,75
	Für Einzeladern in doppeladrigen Kabeln wird der Satz für Doppelleitungen (Nr. 2) erhoben, wenn die verbleibende Einzelader unbenutzt bleibt.		
2	Stromwege auf Doppelleitungen je km		
	a) in Freileitungen von 1,5 mm Drahtstärke und in unbespulten Ortsnetzkabeln	—	7,50
	b) in Freileitungen von 2 mm Drahtstärke und in bespulten Ortsnetzkabeln sowie in Fernleitungskabeln ohne Verstärker	—	9,75
	c) in Freileitungen von 3 mm Drahtstärke und in Fernleitungskabeln mit Verstärkern sowie in Fernkabeln mit schwerer, mittelschwerer oder leichter Bepulung	—	11,25
	d) in Fernkabeln mit sehr leichter Bepulung	—	15,—
3	Stromwege in Vierdrahtschaltung (Vierdrahtleitung) ohne Unterschied der Art des Leiters je km	—	15,—
4	Stromwege, die unter Benutzung von Trägerschwingungen benutzt werden		
	a) in Fernkabeln je km	—	15,—
	b) im übrigen je nach der Art der benutzten Grundleitung die Sätze der Nr. 2. Kosten für laufende und außergewöhnliche Instandsetzungen und für Störungsbeseitigung werden neben den Gebühren unter Nr. 1 bis 4 nicht erhoben.		
Zusatzeinrichtungen in überlassenen Stromwegen			
5	In Zweidrahtleitungen für jeden Endverstärker zur Ermöglichung von Durchgangsverbindungen	—	90,—
	Kosten für laufende und außergewöhnliche Instandsetzungen und für Störungsbeseitigung werden nicht erhoben.		
Störungseingrenzung			
6	Jede Störungseingrenzung in Stromwegen von mehr als 25 km	15,—	
	Der Pauschbetrag wird jedoch nicht erhoben, wenn die Störung in den Anlagen der Post festgestellt wird.	Pauschbetrag	

Abschnitt B

Fernsprech-Stromwege,

die nach dem 31. März 1951 überlassen werden.

Vorbemerkungen

- Die Stromwege werden für die Benutzung von Endpunkt zu Endpunkt zur Verfügung gestellt; die Leitungsführung und die Leitungsart bestimmt die Post.
- Ein Stromweg, dessen Endpunkte in verschiedenen Ortsnetzen liegen, setzt sich aus dem Stromweg von Ortsnetz zu Ortsnetz und aus den Ortszuleitungen an beiden Enden zusammen. Jede Strecke wird in der Länge für sich gemessen und berechnet.
- Die Längen werden in der Luftlinie gemessen. Für einen Stromweg von Ortsnetz zu Ortsnetz wird die Entfernung zugrunde gelegt, die zwischen den für die Gesprächsgebührenberechnung nach der Fernsprechordnung maßgebenden Punkten besteht. Hiernach wird die Entfernung bis zu 25 km in der Kar-

tenebene gemessen; darüber hinaus werden die Entfernungen nach dem Gebührenfeldverfahren ermittelt. Beträgt die in der Kartenebene gemessene Entfernung mehr als 25 km, nach dem Gebührenfeldverfahren jedoch weniger, so ist die gemessene Entfernung maßgebend.

- Für die Gebührenberechnung werden die Längen auf volle 100 m nach oben gerundet.
- Die Höchstdämpfung eines Stromweges von Endpunkt zu Endpunkt einschließlich der Ortsleitungen wird auf 2,5 Neper festgesetzt.
- Werden überlassene Stromwege vom Benutzer zusammengeschaltet, so wird keine Gewähr für eine ausreichende Sprechverständigung über die ganze Strecke übernommen. Soweit es im Einzelfall technisch möglich ist, können von der Post auf Antrag die zur Verbesserung der Sprechverständigung nötigen Maßnahmen ausgeführt werden. Hierfür ist eine Zusatzgebühr zu entrichten.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		DM	monatlich DM
1	Stromwege innerhalb des Ortsnetzes, je km Für Einzeladern wird dieselbe Gebühr erhoben, wenn die andere Ader unbenutzt bleibt	—	7,50
2	Stromwege auf Entfernungen bis zu 75 km, je km	—	17,—
3	Stromwege auf Entfernungen von mehr als 75 km, je km	—	22,50
4	Zusatzmaßnahmen zur Verbesserung der Sprechverständigung bei Zusammenschaltung von überlassenen Stromwegen, für jeden Stromweg nach Aufwand ..	—	mindestens 90,—
5	Störungseingrenzung in Stromwegen von mehr als 25 km Der Pauschbetrag wird nicht erhoben, wenn die Störung in den Anlagen der Post festgestellt wird.	15,— Pauschbetrag	—
6	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	nach den Fernsprechgebührenvorschriften VII	—

Abschnitt C

Stromwege für Rundfunk

Vorbemerkungen

- Die Vorbemerkungen Nr. 1 bis 4 zu Abschnitt B gelten entsprechend, für Rundfunk-Meldeleitungen auch Nr. 5 und 6.
- Die Gebühr für eine Rundfunk-Übertragungsleitung (Rundfunk-Fernleitung oder Rundfunk-Ortsleitung),

die sich aus Teilstrecken zu verschiedener Gebühr zusammensetzt, ist ein eittlich nach dem niedrigsten Gebührensatz zu berechnen, der in dem nachstehenden Gebührenverzeichnis für die für diese Verbindung bereitgestellten Arten von Rundfunk-Fernleitungen oder Rundfunk-Ortsleitungen angegeben ist.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		DM	monatlich DM
Dauernde Überlassung Rundfunk-Fernleitungen			
1	Alte Rundfunk-Übertragungsleitungen (Übertragungsbereich mindestens 50 bis 6400 Hz) und Rundfunk-Übertragungsleitungen auf Funkverbindungen, je km	—	22,50
2	Normale Rundfunk-Übertragungsleitungen (Übertragungsbereich mindestens 50 bis 10 000 Hz) je km	—	30,—
3	bleibt offen	—	—
4	Rundfunk-Meldeleitungen, je km	—	wie Abschnitt B Nr. 1 bis 4
5	Ablösung der Grundstücksgebühren nach Teil I für die Rundfunk-Meldeleitungen nach Nr. 4	—	Zuschlag von 5 v.H. zu den monatlichen Gebühren für den betreffenden Stromweg
Vergleichsfrequenzleitungen			
6	als Fernsprech-Stromweg, je km	—	wie Abschnitt B Nr. 1 bis 4
7	als WT-Stromweg, je km	—	5,50
Rundfunk-Ortsleitungen			
8	Rundfunk-Übertragungsleitungen mit besonderem Aufwand (Führung in geschirmten Doppelleitungen, über Leitungszerrter oder Rundfunk-Leitungsverstärker der Post) oder auf Funkverbindungen, je km	—	22,50

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		DM	monatlich DM
9	Alle übrigen nicht abgeschirmten Rundfunk-Übertragungsleitungen sowie Rundfunk-Melde- und Vergleichsfrequenzleitungen, je km	—	wie Abschnitt B Nr. 1 und 2
10	Einrichtungs- und Änderungsgebühren	nach den Fernsprechgebührenvorschriften VII	
	Vorübergehende Überlassung Ständig eingerichtete Rundfunk-Fernleitungen		
11	Alte Rundfunk-Übertragungsleitungen (Übertragungsbereich mindestens 50 bis 6100 Hz) und Rundfunk-Übertragungsleitungen auf Funkverbindungen	nicht ermäßigte Gebühr für gewöhnliche Ferngespräche nach der Dauer der Überlassung (einschließlich Vorbereitungszeit), mindestens die Gebühr für ein 20-Minuten-Gespräch	—
12	Normale Rundfunk-Übertragungsleitungen (Übertragungsbereich mindestens 50 bis 10 000 Hz)	$\frac{1}{2}$ der Gebühr wie zu Nr. 11	—
13	Bleibt offen	—	—
14	Rundfunk-Meldeleitungen	wie für gewöhnliche Ferngespräche in der betreffenden Gebührenzeit nach der Dauer der Überlassung (einschließlich Vorbereitungszeit), mindestens die Gebühr für ein 20-Minuten-Gespräch	—
	Ständig eingerichtete Rundfunk-Ortsleitungen		
15	Rundfunk-Übertragungs- und Rundfunk-Meldeleitungen, täglich je km	$\frac{1}{30}$ der Sätze unter Nr. 8 und 9; Mindestgebühr je Tag und Leitung 1.— DM	—
	Nicht ständig eingerichtete Rundfunkleitungen		
	Es wird außer den Gebühren unter Nr. 11 bis 15 erhoben:		
16	Einrichtungs- und Aufhebungsgebühren für die Rundfunk-Übertragungs- und Meldeleitung	nach den Fernsprechgebührenvorschriften VII Mindestgebühr nach VII Nr. 19 je Leitung 20.— DM	—

Zu Nr. 11 bis 16:

1. Die vorübergehende Überlassung von Stromwegen für Rundfunk ist unter Einhaltung der in den „Bestimmungen über das Antrags- und Meldeverfahren für Rundfunkübertragungen“ *) angegebenen Fristen bei den zuständigen Rundfunk-Übertragungsstellen zu beantragen.
2. Bei verspäteter Stellung des Antrages (weniger als 24 Werktagsstunden vor Beginn einer Rundfunkübertragung) oder bei Zurückziehung eines Antrages (weniger als 24 Werktagsstunden bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor dem angemeldeten Beginn der Rundfunkübertragung) wird zur Abgeltung der hierdurch veranlaßten Aufwendungen der Post für den Austausch von Tele-

grammen und Ferngesprächen eine Verwaltungsgebühr in Höhe der nicht ermäßigten Gebühr für ein gewöhnliches 10-Minuten-Gespräch zwischen den betreffenden Endpunkten erhoben. Bei verspäteter Stellung eines Antrages auf vorübergehende Überlassung von nicht ständig eingerichteten Rundfunk-Ortsleitungen werden die Einrichtungsgebühren mit einem Zuschlag von 50 v. H. berechnet.

3. Bei Zurückziehung des Antrages weniger als $\frac{1}{2}$ Stunde vor dem angemeldeten Beginn der Rundfunkübertragung oder während der Rundfunkübertragung werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Gebühren für die Rundfunk-Übertragungs- und die Rundfunk-Meldeleitung, mindestens die Gebühr für ein gewöhnliches 20-Minuten-Gespräch je Leitung zwischen den betreffenden Endpunkten erhoben.

*) Neue Bezeichnung: Bestimmungen für die Überlassung von Rundfunkleitungen.

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		DM	monatlich DM
Zusatzgebühren für außergewöhnliche Leistungen und Aufwendungen			
17	Anschaltung eines Rundfunk-Übertragungswagens einer Rundfunkgesellschaft an die Rundfunk-Übertragungs- und -Melleitung in einem Rundfunk-Verstärkeramt, Schaltgebühr je Leitung	5,—	—
18	Bereitstellung von tragbaren Tonaufnahmegeräten (hochwertigen Mikrofonen, Mikrofonverstärkern, Magnetbandgeräten), je Tag	60,—	—
	Bereitstellung von Magnetbandgeräten in Rundfunk-Verstärkerämtern zur Speicherung und Wiedergabe von Tonaufnahmen		
19	Aufnahme je angefangene Minute	0,25	—
20	Wiedergabe je angefangene Minute	0,25	—
21	Bereitstellung von Verstärkern nebst Abzweigvorrichtungen für die Verzweigung auf mehrere Lautsprecheranlagen, die über posteigene Stromwege besprochen werden, je Verstärker täglich	15,—	—
22	Bereitstellung eines Übertragers für den hochspannungssicheren und erdsymmetrischen Anschluß von posteigenen Stromwegen an Mikrofonverstärker- und an Lautsprecherverstärkeranlagen von Privaten täglich	1,—	—

Abschnitt D

Stromwege für Drahtfunk

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren	
		DM	monatlich DM
	Überlassung von Stromwegen in Drahtfunk-Einzel- oder -Sammelanschlüssen		
1	für die erste Drahtfunk-Anschaltdose eines Drahtfunkteilnehmers		1,50*)
2	für jede weitere Drahtfunk-Anschaltdose		0,50
3	Einrichtungsgebühren für die Herstellung der reinen Drahtfunk-Zuführungsleitung zur Hörstelle des Drahtfunkteilnehmers		—
		nach den Fernsprechgebührenschriften VII	

*) Wegen der besonderen Berliner Verhältnisse wird diese Gebühr zur Zeit nicht erhoben.

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942

Auf Grund § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 der Magistratsanordnung vom 13. Juni 1950 (VOBl. I S. 219) wird verordnet:

§ 1

Die unter IV der Anlage zur Verordnung über Gebühren für Nebentelegraphen und für den Fernschreibdienst vom 12. Juni 1942 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1942, S. 415) aufgeführten Gebührensätze werden unter III B 1 d wie folgt ergänzt:

6. Werden einem Teilnehmer insgesamt mehr als 100 Fernschreib-Dauerverbindungen und Fernsprech-Aus-

nahmegerverbindungen (Fernsprechgebührenschriften unter V) überlassen, so wird an Stelle der Gebühren zu Nr. 23 und 24 erhoben

Nr. 29 a für jede Fernschreib-Dauerverbindung ohne Rücksicht auf die Länge
je 100 m monatlich 0,55 DM

Die Entfernungen werden nach den Vorschriften unter III der Anlage gemessen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1951.

Der Senat von Berlin
Dr. Reuter
Regierender Bürgermeister

Dr. Haas
Senator
für Dr. Holthöfer

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte.

Auf Grund der §§ 12, 14, 62 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte vom 9. Januar 1951 und des § 9 der Richterwahlordnung vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 235, 240) wird verordnet:

I.

Wahlvorschläge der Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 1

(1) Die auf Lebenszeit ernannten Richter des Kammergerichts, des Landgerichts und derjenigen Amtsgerichte, für deren Richter der Landgerichtspräsident die Aufgabe des unmittelbaren Dienstvorgesetzten ausübt, reichen ihre Vorschläge für die von der Gesamtheit der Richter dem Abgeordnetenhaus vorzuschlagenden der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden Mitglieder des Richterwahlausschusses bei dem Kammergerichtspräsidenten ein. In den Vorschlägen ist nicht nach ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern zu trennen.

(2) Im Falle des § 16 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte sind die Vorschläge spätestens innerhalb eines Monats nach dem Zusammentritt des neuen Abgeordnetenhauses einzureichen; die Vorschläge für die erste Wahl nach dem 1. März 1951 sind unverzüglich vorzulegen.

(3) Der Kammergerichtspräsident stellt die bei ihm eingereichten Vorschläge unverzüglich zu einem Gesamtvorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammen und setzt den Termin für die Wahl der Vorgeschlagenen auf den nächstmöglichen Zeitpunkt fest.

§ 2

Die nach § 1 Abs. 1 vorzuschlagenden Mitglieder des Richterwahlausschusses werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt. Abwesende Wahlberechtigte können sich nicht vertreten lassen.

§ 3

(1) Der Kammergerichtspräsident bestimmt den Wahlvorstand, der aus dem Wahlvorsteher, seinem Vertreter sowie dem Schriftführer und dessen Vertreter besteht.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigte Richter sein.

(3) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlzeit nicht gleichzeitig entfernen.

§ 4

(1) Die Stimmabgabe erfolgt an Hand einer die Namen sämtlicher nach § 1 Abs. 1 Wahlberechtigten umfassenden Wählerliste, die mindestens eine Woche lang im Kammergericht zur Einsicht der Wahlberechtigten ausgelegt sein muß.

(2) Über Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Wählerlisten entscheidet der Senator für Justiz. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist des Abs. 1 bei dem Kammergerichtspräsidenten einzuzeigen, der die Entscheidung des Senators für Justiz einholt und sie dem Beschwerdeführer zustellt.

(3) Zwischen dem Wahltag und dem Schlußtag der Auslegungsfrist des Abs. 1 muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 5

(1) Die Abstimmungszeit dauert von 9 bis 17 Uhr.

(2) Der Wähler erhält einen Stimmzettel mit Umschlag. Der Stimmzettel enthält den Gesamtvorschlag (§ 1 Abs. 3). Danach begibt sich der Wähler in die Wahlzelle, bezeichnet durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel diejenigen (höchstens 12) Namen der Wahlvorschläge, denen er seine Stimme gibt und steckt den Stimmzettel in den Umschlag.

(3) Am Tisch des Wahlvorstandes legt der Wähler seinen Personalausweis vor. Nachdem sein Name in der Wählerliste festgestellt ist, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe neben dem Namen des Wahlberechtigten in der Wählerliste durch ein Kreuz. Der Wähler übergibt dann den Umschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet im Beisein des Wählers in die Wahlurne wirft.

(4) Unmittelbar nach Abschluß der Wahlzeit stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest und teilt es schriftlich dem Kammergerichtspräsidenten mit.

§ 6

Für die Vorschläge als ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Richterwahlausschusses sind diejenigen 12 Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die höhere Dienststellung, bei gleicher Dienststellung das höhere Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das höhere Lebensalter.

§ 7

(1) Der Kammergerichtspräsident stellt die für das Amt des ordentlichen Mitgliedes und die für das Amt des stellvertretenden Mitgliedes des Richterwahlausschusses Gewählten in der Reihenfolge des Abstimmungsergebnisses zu einer Vorschlagsliste für das Abgeordnetenhaus zusammen; der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl erhält die niedrigste Ordnungszahl. Die ersten 6 Gewählten gelten als Vorschläge für die ordentlichen, die zweiten 6 Gewählten als Vorschläge für die stellvertretenden Mitglieder des Richterwahlausschusses.

(2) Die Vorschlagsliste wird über den Senator für Justiz an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses übersandt.

II.

Wahlvorschläge der Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit reichen die Vorschläge für die von ihnen vorzuschlagenden der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehörenden Mitglieder des Richterwahlausschusses bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ein.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und die §§ 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle des Kammergerichtspräsidenten tritt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts und an die Stelle des Kammergerichts das Oberverwaltungsgericht. In § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle des Senators für Justiz der Senator für Inneres.

III.

Schlußbestimmungen.

§ 9

Alle Mitglieder des Richterwahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die gleiche Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Abgeordnetenhauses für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Abgeordnetenhauses.

§ 10

Die Durchführungsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. April 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter	Dr. Schreiber
Regierender Bürgermeister	Bürgermeister
	für Senator Dr. Kielinger

Verordnung

über die Erhebung einer Nachsteuer auf Mineralöl.

Vom 4. April 1951.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 27. März 1951 (GVBl. S. 301) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Wer am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 27. März 1951 (GVBl. S. 301), 0 Uhr, steuerbares Mineralöl im Inland außerhalb des Herstellungsbetriebs besitzt, hat dieses binnen einer Woche der zuständigen Zollstelle schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Befindet sich das Mineralöl in dem für den Besitz maßgebenden Zeitpunkt im Versand, so trifft die Anmeldepflicht den Empfänger.

§ 2

(1) Steuerschuldner für die Nachsteuer ist der nach § 1 Anmeldepflichtige. Die Steuerschuld entsteht mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes.

(2) Die Nachsteuer wird nach den Steuersätzen für Mineralöl erhoben, das aus dem Auslande eingeht; für Gasöle aus der Hydrierung oder anderen Verfahren als Erdöldestillation und Braunkohlenschwelterdestillation, wird sie in Höhe von 10,90 DM je 100 kg erhoben.

(3) Die Steuer wird von der Zollstelle durch Steuerbescheid angefordert und ist zwei Wochen nach der Anforderung fällig. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig, so ist die Steuer sofort fällig.

§ 3

(1) Die Nachsteuer wird nicht erhoben

- für Mineralöl, das Inhaber von Erlaubnisscheinen hierauf ordnungsmäßig bezogen haben;
- für Mineralöl, soweit es der Besitzer (§ 1 Abs. 1) im eigenen Betrieb zu anderen Erzeugnissen als Mineralöl verarbeitet oder ausschließlich für eigene Zwecke unmittelbar verbraucht (Endverbraucher). Endverbraucher sind auch Kokereien, Gaswerke und sonstige Kohleveredelungsbetriebe, soweit sie schweres Steinkohlenteeröl als Waschöl bei der Benzolgewinnung verwenden.

(2) Die Nachsteuer wird jedoch vom Endverbraucher erhoben

- für bewirtschaftetes Mineralöl, soweit es außerhalb der Bewirtschaftung erworben ist;
- für nicht bewirtschaftetes Mineralöl, soweit es die betriebswirtschaftlich allgemein üblichen Vorräte übersteigt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 ist eine Anmeldung nur auf Verlangen der Zollstelle einzureichen.

(4) Endverbraucher dürfen Mineralöl, das sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes besitzen (§ 1 Abs. 1), nicht an andere Personen abgeben, bevor die Nachsteuer hierfür entrichtet ist. Sie haben es in diesem Falle zur Nachversteuerung der Zollstelle vorher anzumelden.

§ 4

(1) Wird einem Nachsteuerpflichtigen ein Steuerlager mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bewilligt, so gelten alle für die notwendige Bevorratung Berlins vorhandenen und im übrigen 75 vom Hundert der nach § 1 angemeldeten Bestände als in das Steuerlager mit der gleichen Wirkung aufgenommen, als wäre das Mineralöl im Inland hergestellt und nach dem 7. April 1951 unter Steueraufsicht vom Herstellungsbetrieb an das Steuerlager versandt worden. Das Gleiche gilt für Nachsteuerpflichtige, denen bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorsorglich ein Steuerlager bewilligt worden ist.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe nach Anhörung der Beteiligten (Artikel 2, Absatz 2 a des Gesetzes) die für die Bevorratung erforderlichen Bestände an Mineralöl festzusetzen.

(3) Wird die Steuerschuld für Benzine, Leuchtöle und Traktorenkraftstoffe, Gasöle sowie leichte Steinkohlenteeröle, die sich in dem Steuerlager befinden, unbedingt, so werden auf die Steuerschuld angerechnet für

- | | |
|--|---------|
| a) Benzine, Leuchtöle und Traktorenkraftstoffe | 6,— DM |
| b) Gasöle aus Erdöldestillation | 3,90 DM |
| c) Gasöle aus Braunkohlenschwelterdestillation | 4,90 DM |
| d) leichte Steinkohlenteeröle | 8,50 DM |
- je 100 kg, soweit entsprechende Mengen jeder Mineralölart nach Absatz 1 als in das Steuerlager aufgenommen gelten.

§ 5

Mineralölherstellern und Mineralölhändlern, bei denen die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Steuerlagers nicht vorliegen oder die ein Steuerlager nicht beantragen, werden 75 vom Hundert der Nachsteuer auf Antrag vom Hauptzollamt ohne Verzinsung gestundet. Eine Sicherheitsleistung ist nur zu fordern, soweit dies aus besonderen Gründen geboten ist.

§ 6

Befindet sich Mineralöl in einem Zollvormerkverkehr, so entsteht die Steuerschuld (§§ 1, 2 Abs. 1 und 2) bedingt. Das Mineralöl gilt insoweit als mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zu dem Zollvormerkverkehr abgefertigt.

§ 7

Wer eine auf dieser Verordnung beruhende Anmeldepflicht verletzt, wird nach § 413 Reichsabgabenordnung bestraft, wenn nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in Kraft.

Berlin, den 4. April 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter
Regierender Bürgermeister

Dr. Haas
Senator

Anordnung

zur Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Neufassung)

Vom 31. März 1951

Auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (VOBl. I S. 395) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 dem Magistrat zustehende Befugnis zur Erteilung von Ermächtigungen und zum Erlaß von Vorschriften bezüglich der Verbringung von kontrollierten Vermögenwerten in das Gebiet im Sinne von Artikel 10 Buchstabe 2 der Devisenverordnung und aus diesem wird auf den Senator für Wirtschaft und Ernährung übertragen.

Soweit die Befugnis zur Erteilung derartigen Ermächtigungen für bestimmte Arten von Vermögenswerten Organen der Alliierten Kommandantur zusteht oder von diesen Organen auf andere Stellen im britischen, amerikanischen und französischen Sektor von Berlin übertragen worden ist, bleibt die Zuständigkeit dieser Organe oder Stellen unberührt.

Artikel 2

Die Anordnung vom 5. Januar 1951 (VOBl. I S. 50) zur Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 31. März 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Reuter
Regierender Bürgermeister

Dr. Eich
Senator